

Grundlagen des Rechts II

Gegenüberstellung der Rechtsgebiete „Öffentliches Recht“ und „Privatrecht“

Arbeitspapier Nr. 01

Das **Privatrecht** als eines der beiden "Rechtsgebiete" regelt das Verhältnis von Bürger zu Bürger; man spricht hierbei von Rechtsbeziehungen zwischen gleichberechtigten „Rechtssubjekten“. Häufig wird das Privatrecht auch als „Zivilrecht“ oder „Bürgerliches Recht“ bezeichnet; strenggenommen sind diese aber nur ein Teil des Privatrechts.

Gemäß des Privatrechts ist es Privatpersonen grundsätzlich gestattet, mit anderen Personen in eine Rechtsbeziehung **zu treten** beziehungsweise auf diese **zu verzichten**.

Das **Öffentliche Recht** regelt a) das Verhältnis vom Staat zu den Bürgern und b) die Beziehungen zwischen den übrigen Trägern öffentlicher Gewalt sowie das Verhältnis z. B. der Körperschaften öffentlichen Rechts bzw. der Träger öffentlicher Gewalt zueinander; hierbei handelt es sich also um Rechtsbeziehungen zwischen Hoheitsträgern untereinander, aber auch zu den sog. „Rechtsunterworfenen“. Daneben umfasst das Öffentliche Recht alle die Organisation und Funktionalität des Staates betreffende Rechtsmaterien. Öffentliches Recht wird in verschiedene Materien unterteilt, die zum einen supranational (Völkerrecht, Europarecht) sein können, die insbesondere aber auf innerstaatlicher Ebene relevant sind. Das gesamte Staatsrecht (Verfassungsrecht) ist ein Öffentliches Recht. Es wird in verschiedene Teilgebiete unterteilt.

Neben dem Staats- und Verfassungsrecht ist auch das Verwaltungsrecht ein Öffentliches Recht, welches die Verbindung zwischen der Öffentlichen Verwaltung und dem Bürger regelt; auch das Kirchenrecht ist ein Öffentliches Recht, sofern es Religionsgemeinschaften betrifft, die öffentlich-rechtliche Normen erlassen dürfen (Körperschaften des Öffentlichen Rechts).

Eigentlich ist auch das Strafrecht als ein Öffentliches Recht anzusehen; allerdings wird dieses jedoch zumeist eigenständig behandelt.